# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Drillisch Telecom GmbH für Dienstleistungen im Bereich Mobilfunk für das Produkt "McSIM" (Prepaid)

### I. Allgemeines

- 1. Die Drillisch Telecom GmbH, mit Sitz in Wilhelm-Röntgen-Str. 1-5, 63477 Maintal, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau, HRB 91912 (nachfolgend "Diensteanbieter") erbringt ihre Dienstleistungen auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Tarifübersicht und der Preisliste sowie ggf. der besonderen Leistungsbeschreibung, soweit diese wirksam in diesen Vertrag einbezogen wurden und nichts anderes vereinbart ist. Die Tarifübersicht und die Preisliste sowie ggf. die besondere Leistungsbeschreibung sind unter www.mcsim.de sowie, für bestehende Kunden, in der unter https://service.mcsim.de erreichbaren Servicewelt (Kundenportal) abrufbar.
- Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Diensteanbieter der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der jeweils aktuellen Fassung - gelten auch, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

### II. Dienstebereitstellung im Bereich Mobilfunk durch den Diensteanhieter

 Der Diensteanbieter erbringt gegenüber dem Kunden in Deutschland Telekommunikationsdienstleistungen. Zu diesem Zweck bezieht der Diensteanbieter die Netzleistungen von einem Netzinfrastrukturlieferanten (z.B. dem Betreiber eines Mobilfunknetzes). Die Auswahl des Netzinfrastrukturlieferanten einschließlich eines Wechsels des Lieferanten während der Vertragslaufzeit liegt im Ermessen des Diensteanbieters; der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Mobilfunknetzes.

Die Leistungen des Diensteanbieters sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von dem betreffenden Mobilfunknetz-betreiber bzw. sonstigen Netzinfrastrukturlieferanten betriebenen Netzes beschränkt. Die Erreichbarkeit aus anderen Netzen oder von Teilnehmern in anderen Netzen ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang der jeweilige Netzbetreiber mit den anderen Netzbetreibern entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen getroffen hat.

Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass insbesondere die folgenden Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs von den jeweiligen Mobilfunknetzbetreibern bzw. sonstigen Netzinfrastrukturlieferanten eingerichtet werden, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden: Die Mobilfunknetzbetreiber bzw. sonstigen Netzinfrastrukturlieferanten setzen Systeme und Applikationen ein, die Informationen zur Auslastung und Performance der betreffenden Netzelemente bzw. der Übertragungsstrecken generieren, um aus den gewonnenen Erkenntnissen ein Steuern bzw. (Um-)Routen des Datenverkehrs vorzunehmen bzw. planerisch die Netz- und Servicekapazitäten bedarfsgerecht zu erweitern, um dem Verkehrsaufkommen aufgrund der vereinbarten Servicequalität - oder der gestiegenen Kundennachfrage gerecht zu werden.

 Auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen wird durch den Diensteanbieter die Anbindung des Kunden an ein GSM-Mobilfunknetz in Deutschland herbeigeführt und dessen Nutzung ermöglicht. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses beträgt 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages zwischen dem Diensteanbieter und dem Kunden.

Der Kunde hat zu beachten, dass die von dem Diensteanbieter angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Technik Einschränkungen unterliegen können. Daher ist ein Zugang zu dem Mobilfunknetz und damit die Nutzungsmöglichkeit des Mobiltelefons weder innerhalb Deutschlands noch (soweit der Mobilfunkanschluss für Roaming freigeschaltet ist) in den übrigen europäischen Ländern flächendeckend gewährleistet und eine flächendeckende Versorgung von dem Diensteanbieter nicht zu verantworten. Bezogen auf das Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt dem bereitgestellten Netz eine Diensteverfügbarkeit von 97,0 % im Jahresdurchschnitt zu Grunde.

Der Kunde erkennt an, dass die ungestörte Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen durch den Kunden ferner aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich ist und die Verfügbarkeit verschiedenen Umgebungseinflüssen unterliegt (z.B. Abschirmung in Gebäuden, Tunneln).

Die Leistungspflicht des Diensteanbieters unterliegt deshalb den vorgenannten Einschränkungen, da diese außerhalb des Einflussbereiches des Diensteanbieters liegen. Schadensersatz- und Regressansprüche aus der nicht flächendeckenden Verfügbarkeit eines Netzes sind deshalb ausgeschlossen.

- 3. Die Haftung für zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen der Netzleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie auf höherer Gewalt beruhen. Entsprechendes gilt für unvorhersehabre und von dem Diensteanbieter nicht zu vertretende Umstände, wenn diese die von dem Diensteanbieter angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. wesentliche Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen.
- 4. Zu den Telekommunikationsdienstleistungen nach Nr. 1 zählt auch der Zugang zu den Notrufnummern 110 und 112 sowie im Küsten-

bereich der Nord- und Ostsee die Rufnummer 124124 (Seenotruf), gegebenenfalls auch mit Angaben zum Anruferstandort, sofern das Endgerät des Kunden dies ermöglicht. Der Kunde hat zu beachten, dass Voraussetzung für die Nutzung von Notrufnummern ein eingeschaltetes Endgerät ist sowie in der Regel eine betriebsbereite Netzkarte (SIM-Karte).

Für die Meldung etwaiger Störungen und Anfragen steht der Wartungs- und Kundendienst von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr unter der 01805 / 404 702 (EUR 0,14 pro Minute aus dem deutschen Festnetz, max. EUR 0,42 pro Minute aus den deutschen Mobilfunknetzen) oder per E-Mail kontakt@mcsim.de zur Verfügung.

# III. Vertragsbeginn

- a) Soweit der Kunde im Internet das entsprechende Antragsformular ausfüllt und an den Diensteanbieter online übersendet, kommt der Vertrag mit der Annahme durch den Diensteanbieter mittels Übersendung einer entsprechenden Annahme-E-Mail zustande.
  - b) Soweit der Kunde den Antrag zum Vertragsschluss bei einem Händler vor Ort stellt, kommt der Vertrag mit Aushändigung der Vertragsunterlagen durch den Händler zustande.
  - c) Soweit der Kunde den Antrag zum Vertragsschluss über die Kundenhotline des Diensteanbieters stellt, kommt der Vertrag mit der Annahme durch den Diensteanbieter mittels Übersendung einer entsprechenden Annahme-E-Mail zustande.
- 2. Der Diensteanbieter ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen. Der Diensteanbieter ist insbesondere berechtigt, die Annahme des Antrages davon abhängig zu machen, dass eine positive Auskunft über die Kreditwürdigkeit des Kunden erteilt wird. Der Diensteanbieter behält sich ausdrücklich vor, den Antrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, die sich aus einem früheren oder einem noch bestehenden anderen Vertragsverhältnis mit dem Diensteanbieter ergeben, der Kunde unrichtige Angaben über seine Kreditwürdigkeit oder über Daten gemacht hat, die für die Feststellung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder wenn auf anderem Wege Umstände bekannt geworden sind, die zu begründeten Zweifeln an der Kreditivürdigkeit des Kunden führen.
- 3. a) Beantragt der Kunde die Portierung einer Rufnummer von einem Dritten Mobilfunkanbieter zu dem Diensteanbieter, so kommt der Vertrag mit dem Diensteanbieter abweichend von Ziffer III.1. im Zeitpunkt der tatsächlichen Portierung zustande. Hiervon abweichend ist, soweit dem Kunden auf dessen Wunsch vor dem Portierungstermin für den Zeitraum bis zur Portierung eine alternative Rufnummer zugewiesen wurde, soweit dies technisch möglich ist, der Zeitpunkt der Zuweisung dieser alternativen Rufnummer zugleich der Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages.
- b) Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass nur zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Tarife vereinbart werden können. Diese gelten dann ab dem Zeitpunkt der Portierung.

# IV. Guthabenkonto

- Zur Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses richtet der Diensteanbieter dem Kunden ein Guthabenkonto ein, über das die Abrechnung der vom Kunden aufgrund der Leistungserbringung durch den Diensteanbieter zu zahlenden Entgelte erfolgt.
- Der Kunde kann den Kontostand seines Guthabenkontos im Kundenportal abfragen. Die Angabe des Kontostandes ist unverbindlich und begründet keinen selbstständigen Anspruch des Kunden auf Leistungen des Diensteanbieters in entsprechender Höhe.

# V. Zahlungsbedingungen / Vorleistungspflicht / Guthaben / Einwendungen

- Die nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte sind vom Kunden grundsätzlich im Voraus zu zahlen (Vorleistungspflicht).
- Die Vorleistungspflicht erfüllt der Kunde durch die Aufladung eines Geldlbetrages als Guthaben auf sein Guthabenkonto. Bei der automatischen, periodischen Aufladung kann von dem Kunden maximal ein Höchstbetrag von EUR 50,00 pro Aufladevorgang eingestellt werden.
- 3. Die Leistungspflicht des Diensteanbieters hängt davon ab, dass das Guthabenkonto des Kunden im Zeitpunkt der Inanspruchnahme über eine ausreichende Deckung verfügt. Dies gilt auch für etwaig gewählte Zusatzoptionen, wie z.B. Flatrates, Datenpakete etc. Auch laufende Verbindungen werden bei Verbrauch des Guthabens sofort unterbrochen. Der Kunde wird per SMS und, soweit angegeben, per E-Mail darüber informiert, wenn der Geldbetrag auf dem Guthabenkonto unter EUR 2,00 liegt.
- 4. Im Falle einer entsprechenden Einwilligung des Kunden zieht der Diensteanbieter die vereinbarten Entgelte per Lastschrift vom Bankkonto des Kunden ein und schreibt diese dem Guthabenkonto des Kunden gut (Aufladung). Der Kunde trägt Sorge für die ausreichende Deckung des angegebenen Bankkontos zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs. Wenn der Grund für eine von dem Geldinstitut zurückgegebene Lastschrift in den Verantwortungsbereich des Kunden fällt, behält sich der Diensteanbieter vor, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der Rücklastschrift gültigen Servicepreisliste zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist.
- Die Einzugsermächtigung des Kunden zu Gunsten des Diensteanbieters erstreckt sich – sofern diese nicht vom Kunden widerrufen

- wird auch auf die Zeit nach Vertragsbeendigung auf Forderungen, die während der Vertragslaufzeit angefallen sind.
- 6. Im Falle des Widerrufs der bestehenden Einzugsermächtigung aus einem von dem Diensteanbieter nicht zu vertretenden Grund behält sich der Diensteanbieter vor, aufgrund des dadurch erhöhten Bearbeitungsaufwandes eine Bearbeitungsgebühr gemäß der zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlung gültigen Servicepreisliste zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist.
- 7. Soweit der Kunde dem Diensteanbieter einen Geldbetrag überweist, trägt der Kunde durch Angabe seiner Kundennummer und Rufnummer als Verwendungszweck der Überweisung Sorge dafür, dass von ihm geleistete Zahlungen seinem Guthabenkonto beim Diensteanbieter eindeutig zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, kann der Zahlungseingang nicht als Aufladung bearbeitet werden. Es kann in dem Fall auch nicht ausgeschlossen werden, dass durch die fälschliche Angabe der Kunden- oder Rufnummer eines Dritten, das Guthaben diesem Inhaber gutgeschrieben wird und dieser den Auflädebetrag verbraucht. Der Dienstanbieter haftet nicht für diesen Guthabenverbrauch und erstattet dem Kunden nur den Betrag, der im Zeitpunkt der Information des Kunden an den Diensteanbieter noch vorhanden ist. Der Kunde haftet für hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen und Schäden.
- 8. Die Auszahlung von Guthaben ist nur im Falle einer Vertragsbeendigung möglich; nicht ausgezahlt werden ggf, gewährte Start- und Aktionsguthaben. Die Auszahlung des Guthabens kann nur auf Antrag des Kunden und nur auf ein von ihm angegebenes Bankkonto erfolgen. Soweit der Kunde kein anderes Konto angibt, wird der Betrag auf das von ihm für das Lastschriftverfahren angegebene Bankkonto überwiesen. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt spätestens acht Wochen nach Vertragsbeendigung. Der Diensteanbieter ist berechtigt, das Guthaben auch mit solchen Forderungen zu verrechnen, die bei Vertragsbeendigung noch nicht bekannt waren (siehe Ziffer VI.3).
- 9. Eine Rechnung über den Verbrauch des Guthabenkontos wird nur auf Anforderung des Kunden (über die Kundenhotline oder das Kundenportal) erstellt. Der Diensteanbieter erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt die Ausstellung einer nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) belegfähigen Rechnung in Papierform ohne Einzelverbindungsnachweis als zusätzliche Leistung. Die Kosten des Entgelts können der Preisliste entnommen werden.
- 10. Die Abbuchung von Beträgen vom Guthabenkonto gilt als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von acht Wochen nach der jeweiligen Abbuchung hiergegen Einwendungen erhebt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten werden in dem Fall, dass keine Einwendungen erhoben werden, nach der Speicherfrist von 80 Tagen nach der jeweiligen Abbuchung gelöscht (vgl. Ziffer XV2), im anderen Fall spätestens nach Abschluss der Klärung von Einwendungen.
- 11. Der Kunde gerät automatisch und auch ohne vorherige Mahnung mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, wenn diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang beglichen ist. Befindet sich der Kunde in Verzug, werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens Zinsen in Höhe von 5% pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Soweit der Kunde Unternehmer ist, werden Zinsen in Höhe von 8% pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. In jedem Fall des Zahlungsverzugs des Kunden ist der Diensteanbieter zu einer neuerlichen Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigt. Bei negativer Auskunft kann der Diensteanbieter Verbindungen zu Servicerufnummern oder Auslandsverbindungen beschränken.

# VI. Entgeltpflichtige Leistungen / Nationale und Internationale Verbindungen / Roaming / Premiumdienste

- 1. Soweit eine Anschlussgebühr als einmaliges Entgelt für die Freischaltung der Rufnummer vereinbart ist, wird diese zu Vertragsbeginn fällig. Ein eventuell nutzungsunabhängiger monatlicher Optionspreis ist ein laufendes Entgelt für die Bereitstellung der Option, welches der Diensteanbieter in der Regel monatlich im Voraus vom Prepaidguthaben in Abzug bringt. Die monatlichen Verbindungsentgelte sind bei Entstehung fällig. Die Entgelte verstehen sich jeweils inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2. a) Der Diensteanbieter schaltet internationales Roaming gem. Ziffer V1.2.b und weitere internationale Verbindungen sowie Premiumdienste im Sinne von § 3 Mr. 17a TKG in der Regel vier (4) Wochen nach Vertragsbeginn frei. Ein Anspruch des Kunden auf Freischaltung des internationalen Roamings und internationaler Verbindungen sowie der Premiumdienste besteht nicht. Der Diensteanbieter kann eine Freischaltung jederzeit mit vorheriger Ankündigung per SMS mit einer Frist von einer Woche ganz oder teilweise rückgängig machen. Der Kunde kann gegenüber dem Diensteanbieter jederzeit eine Sperre für internationales Roaming bzw. die Rückgängigmachung einer entsprechenden Freischaltung verlangen.

Der Diensteanbieter behält sich vor, Roaming- und internationale Verbindungen sowie Premiumdienste insbesondere dann nicht freizuschalten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde die bei Nutzung solcher Dienste bzw. Verbindungen regelmäßig anfallenden höheren Entgelte nicht begleichen kann oder wird.

b) Internationales Roaming bedeutet, dass der Kunde mit seiner Netzkarte (SIM-Karte) in ausländischen GSM-Mobilfunknetzen für ankommende Dienste erreichbar ist (ankommendes Roaming) und abgehende Dienste in Anspruch nehmen kann (abgehendes Roaming). Beide Arten des Roamings sind kostenpflichtig. Die Verfügbarkeit von Roaming in einem Land setzt voraus, dass zwischen dem deutschen und dem ausländischen Netzbetreiber entsprechende Ahkommen hestehen

c) Der Diensteanbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Roamingverbindungen, Verbindungen zu Premiumdiensten sowie über das Sprach- oder Datennetz in Anspruch genommene Mehrwertdienste die für die Abrechnung erforderlichen Daten verzögert vom Netzbetreiber übermittelt werden können. Insbesondere kann aufgrund von verzögerten Abbuchungen ein Negativsaldo auf dem Guthabenkonto des Kunden entstehen. In diesem Fall hat der Kunde die Differenz unverzüglich auszugleichen. Dies betrifft auch Kunden, die eine Zusatzoption mit einem Mindestverbrauch oder Freiminuten bzw. Frei-SMS gewählt haben. Hat der Kunde dem Diensteanbieter eine Einzugsermächtigung erteilt, ist der Diensteanbieter berechtigt, den entsprechenden Betrag zum Ausgleich des Negativsaldos einzuziehen. Der Kunde wird per SMS und, soweit angegeben, per E-Mail darüber informiert, wenn sein Guthabenkonto ein Negativsaldo aufweist.

Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass der Mobiltelefonanschluss des Kunden bis zum Ausgleich des Saldos nach Maßgabe von Ziffer VIII. ganz oder teilweise gesperrt werden kann.

- Das Entgelt für SMS-Dienstleistungen entsteht mit der Versendung der Nachricht in das Netz des Empfängers. Die Zustellung von SMS an den jeweils gewünschten Empfänger ist von dessen Erreichbarkeit abhängig. SMS, die nicht innerhalb von 48 Stunden zustellbar sind, werden aus technischen Gründen gelöscht.
- Bei Vertragsschluss vereinbarte Gebührenbefreiungen verfallen bei einem Tarifwechsel und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Nach einem Tarifwechsel hat die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Tarifübersicht Geltung.
- Tarifwechselentgelte und Bearbeitungsentgelte für sonstige Dienstleistungen sowie Entgelte, die bei Vertragsbeendigung entstehen, berechnet der Diensteanbieter in der Regel nach Erbringung oder mit der Schlussrechnung.
- 6. Der Kunde bleibt zur Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte verpflichtet, wenn sich das Mobilfunkgerät in der Reparatur befindet. Dies gilt auch für die Garantiezeit. Der Kunde hat weiterhin die Möglichkeit, die Dienstleistungen von dem Diensteanbieter in Anspruch zu nehmen, indem er die SIM-Karte in einem anderen Mobilfunkgerät verwendet.

### VII. Mobile Datenkarte

- Bei der mobilen Datenkarte handelt es sich um eine von dem Diensteanbieter dem Kunden überlassene SIM-Karte, mit der der Kunde nach Freischaltung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unter Verwendung einer entsprechenden Hardware eine Verbindung zum Internet herstellen und weitere Daten-Dienste (nachfolgend zusammen "Daten-Dienste") nutzen kann.
- Die bei der Nutzung der mobilen Datenkarte entstehenden Kosten bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss gültigen Tarifen. Kommunizierte Übertragungsgeschwindigkeiten sind Maximalwerte, mithin Werte die unter optimalen Bedingungen erreicht werden können. Die Nutzung von Voice over IP und Instant Messaging ist untersagt und ausgeschlossen.
  - Die am Anschluss des Kunden konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit hängt von den jeweiligen physikalischen Gegebenheiten des Funknetzes ab. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u. a. von der Auslastung des Funknetzes bzw. des Internet-Backbones und der Übertragungsgeschwindigkeit des angewählten Servers des jeweiligen Inhalteanbieters abhängig. Im Übrigen wird ausdrücklich auf die nachfolgende Ziffer 5 verwiesen.
- 3. Die Leistung der mobilen Datenkarte ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von dem Netzbetreiber betriebenen und versorgten Mobilfunknetzes oder dessen Netzteile beschränkt. Informationen über den Umfang der Netzabdeckung, insbesondere bezüglich der Funkversorgung an den von ihm bevorzugten Standorten, kann der Kunde bei dem Diensteanbieter erfragen.
- Der Diensteanbieter gewährleistet auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Funkversorgung innerhalb geschlossener Räume oder an bestimmten Orten, da diese durch die baulichen Gegebenheiten beeinträchtigt sein kann.
- 5. Der Diensteanbieter behält sich vor, seine Leistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Netzes zeitweilig durch den Netzbetreiber zu beschränken. Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch in Notoder Katastrophenfällen, durch atmosphärische Bedingungen und geographische Gegebenheiten sowie funktechnische Hindernisse, Unterbrechung der Stromversorgung oder technischer Änderung an den Anlagen, wegen sonstiger Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten oder Reparaturen), die für die ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Leistungen erforderlich sind, oder aus Gründen höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussperrungen) ergeben.
- Die vorstehende Ziffer 5 gilt entsprechend für den Fall von Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die von dem Diensteanbieter zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis benutzt werden.
- 7. Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist der Diensteanbieter berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise einzuschränken (insbesondere die maximal mögliche Geschwindigkeitsübertragung einzuschränken) oder zu verweigern (Sperre), wenn der Dienst im Ganzen oder gegenüber einzelnen Teilnehmern durch missbräuchliche Nutzung durch den Kunden gestört ist oder eine solche Störung droht. Eine missbräuchliche Nutzung liegt insbesondere bei einer extrem über das übliche Maß hinausgehenden Störung vor, z.B. im Falle einer gewerblichen Nutzung zur massenhaften Versendung von Werbe-E-Mails oder bei einem Aufbau von Dauerverbindungen.

# VIII. Sperre

 Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist der Diensteanbieter berechtigt, die Inanspruchnahme seiner Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), a. wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro gemäß Ziffer V und VI. in Verzug ist und der Diensteanbieter die Sperre mindestens zwei (2) Wochen zuvor schriftlich angedroht und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung des vorgenannten Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Absatz 1 Satz 1 TKG außer Betracht; dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Bestimmungen der vorstehenden Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Diensteanbieter dem Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Teilnehmer diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat

b. wenn wegen einer im Vergleich zur bisherigen Nutzung besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung des Diensteanbieters in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderungen beanstanden wird;

c. wenn eine Gefährdung der Einrichtung des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

- Eine auch ankommende Verbindungen erfassende Vollsperrung des Netzzugangs erfolgt frühestens eine (1) Woche nach Sperrung abgehender Verbindungen.
- Der Diensteanbieter darf seine Leistung ganz einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird, es sei denn, zwingende rechtliche Vorgaben machen eine zeitweise Fortführung der Leistung erforderlich.
- 4. Für den Fall, dass der Kunde dem Diensteanbieter keine postzustellfähige Anschrift mitteilt und die Post mit dem Vermerk "unzustellbar, unbekannt verzogen, etc." zurückkommt, ist der Diensteanbieter berechtigt, den Anschluss des Kunden für abgehende Verbindungen zu sperren, bis der Diensteanbieter eine zustellfähige Anschrift des Kunden in Deutschland vorliegt.
- Der Diensteanbieter ist zudem zur vollständigen oder teilweisen Sperrung berechtigt, wenn der Diensteanbieter gesicherte Kenntnis davon hat, dass die Rufmummernutzung wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Verbote i. S. v. § 450 TKG verursacht hat.
- 6. Die Kosten der Sperrung trägt der Kunde, soweit ihm der Grund der Sperre zuzurechnen ist. Für die hierdurch erforderliche Einrichtung der Sperre behält sich der Diensteanbieter vor, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der gültigen Preisliste zu erheben. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich geringer als die Pauschale ist.
  - Trotz einer Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Optionspreise (Flatrate-Preise, etc.), zu zahlen.
- Unabhängig von einer etwaigen Sperre bleibt dem Diensteanbieter das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer XII. vorbehalten
- 8. Auf Verlangen des Kunden und soweit dies technisch möglich ist, veranlasst der Diensteanbieter bei dem Netzbetreiber, dass die Nutzung des Netzzugangs des Kunden für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nummer 18a TKG zukünftig unentgeltlich netzseitig gesperrt wird. Der Kunde kann ebenfalls verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zukünftig unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.

# IX. Verpflichtung und Haftung des Teilnehmers / SIM-Karte / Plug-in

- Der Kunde hat dem Diensteanbieter jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Kontos, seiner E-Mail-Adresse und ähnlicher, für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich anzuzeigen.
- Der Kunde kann bei der Hotline des Diensteanbieters unter Nennung des von ihm persönlich bestimmten Kennworts die Änderung der unter Ziffer IX. 1 genannten Daten, die Vertragsverlängerung, die Sperrung seines Anschlusses oder die Änderung sonstiger Dienstleistungen (z.B. Tarifwechsel) veranlassen.
- Dem Kunden ist bekannt, dass er sein persönliches Kennwort geheim halten muss und es Dritten nicht zugänglich gemacht werden darf; hierzu wird ergänzend auf Ziffer IX. 8. verwiesen.
- Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Endgeräte für die Teilnahme in den GSM-Netzen zu verwenden, die den GSM-Zulassungsbedingungen entsprechen und eine gültige Typzulassung aufweisen.
- 5. Der Kunde ist verpflichtet, seine SIM-Karte vor missbräuchlicher Nutzung sowie gegen Abhandenkommen zu sichem und sie sorgfältig aufzubewahren. Die Pflicht zur Eingabe der persönlich Identifikationsnummer (PIN) zur Inbetriebnahme des Mobiltelefons darf vom Kunden nicht abgeschaltet werden, die PIN darf nicht zusammen mit dem Telefon aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 5. Der Kunde hat eine missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der SIM-Karte unter Nennung der Rufnummer und des persönlichen Kennwortes zwecks Sperrung der SIM-Karte unverzüglich mitzuteilen. Dies kann insbesondere entweder telefonisch bei der Hotline des Diensteanbieters oder elektronisch im Kundenportal erfolgen.
- 7. Im Falle des Verlustes oder des Abhandenkommens der SIM-Karte bleibt der Kunde zur Zahlung der nutzungsabhängigen Entgelte verpflichtet, die infolge der Benutzung der SIM-Karte durch Dritte bis zum Eingang der Mitteilung über den Verlust oder das Abhandenkommen angefallen sind, wenn der Kunde den Verlust oder das Abhandenkommen zu vertreten hat. Dies gilt auch für Verbindungen, die im Zeitpunkt der Sperrung noch aufgebaut sind, und wenn der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung an den Diensteanbieter unterlässt. Die Zahlungspflicht des Kunden bezüglich des monatlichen Entgeltes und des Mindestverbrauchs bleibt hiervon unberührt.

- 8. Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung seines Mobilfunkanschlusses zu gestatten. In diesem Fall bleibt der Kunde Vertragspartner und haftet uneingeschränkt für sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Entgeltzahlungspflicht. Für das Verhalten Dritter, denen der Kunde die Benutzung der/des SIM-Karte/Plug-In in zurechenbarer Weise ermöglicht hat, haftet der Kunde also wie für eigenes Verhalten. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Diensteanbieters auf Dritte übertragen.
- 9. Der Kunde verpflichtet sich, die aufgrund dieses Vertrages überlassene SIM-Karte ausschließlich zur Nutzung der vereinbarten Dienstleistungen als Endkunde zu gebrauchen. Eine weitergehende Nutzung (z. B. Verwendung von Standleitungen) oder gewerbliche Nutzung zur Erbringung von (Mobilfunk-) Dienstleistungen für Dritte ist untersagt und berechtigt den Diensteanbieter zur außerordentlichen Kündigung. Gleiches gilt für die Nutzung von sog. SIM-Boxen bzw. Gateways zur Zusammenschaltung zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen im Sinne von § 3 Nr. 34 TKG sowie für den systemgesteuerten Massenversand von Mitteilungen und Nachrichten (SMS, MMS, E-Mail) an Kunden des Diensteanbieters. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilfunkdienstleistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate),
  - a. nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste),
  - b. nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte und
  - c. nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält, zu nutzen.
- 11. Sämtliche SMS-Optionen sind ausschließlich zur privaten Nutzung vorgesehen. Der SMS-Versand muss durch persönliche Eingabe des Nutzers über das Endgerät erfolgen. Ein Massenversand ist unzulässig. Für den Versand von SMS bei der Option SMS Flat dürfen keine automatisierten Verfahren (z. B. ausführbare Routinen, Apps, Programme) oder Dienste zur Erstellung und Versendung von SMS verwendet werden. Die SMS-Optionen gelten nicht für den Massenversand von SMS über einem Direktanschluss von EDV-Systemen an eine Kurzmitteilungszentrale (SMSC-DA). Zudem ist jegliche Nutzung der SMS-Optionen unzulässig, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Nutzer zur Folge hat. Der Diensteanbieter behält sich vor, bei Nichteinhaltung die SMS-Option außerordentlich zu Kündigen.
- 12. Verletzt der Kunde im Rahmen der Rufnummerportierung seine Pflichten aus dem Vertrag schuldhaft, insbesondere im Falle falscher Angaben im Rahmen des Portierungsantrags, oder ist die Portierung aus einem sonstigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. durch die gleichzeitige Beauftragung mehrerer Mobilfunkanbieter mit der Portierung der Rufnummer), hat der Diensteanbieter Anspruch auf Schadensersatz.

## X. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

- Der Diensteanbieter kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Leistungsbeschreibung ändern,
  - a. soweit der Kunde durch die Änderung nicht schlechter gestellt wird oder
  - b. soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrages (z.B. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen, insbesondere technische, rechtliche oder regulatorische Veränderungen, erforderlich ist, welche bei Abschluss des Vertrages nicht sicher vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages merklich stören würde oder
  - c. soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist; dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung oder Gesetzgebung ändert und hierdurch beispielsweise einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam werden. In diesem Fall wird der Diensteanbieter die unwirksame durch eine dem Sinne nach vergleichbare, rechtlich wirksame AGB ersetzen.
  - Eine Änderung der vom Kunden zu zahlenden Entgelte erfolgt ausschließlich entsprechend Ziffer X.2.
- 2. Der Diensteanbieter ist berechtigt, die Entgelte bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer, von Kosten für vom Kunden in Anspruch genommene Dienste anderer Anbieter, zu denen der Diensteanbieter dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt; von Kosten für besondere Netzzugänge und für Zusammenschaltungen; von Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z. B. der Bundesnetzagentur, unter Beibehaltung des ursprünglichen vertraglichen Äquivalenzverhältnisses ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseltige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen, soweit diese Änderungen nicht zugleich bezüglich der durch den Diensteanbieter gegenüber dem Kunden zu erbringenden Dienstleistung anderweitig zu einem Ausgleich dieser geänderten Kosten führt. Eine Preisanpassung zur Steigerung des Gewinns des Diensteanbieters ist ausgeschlossen. Im Falle der Verringerung der vorgenannten Kosten wird der Diensteanbieter die vom Kunden zu zahlenden Entgelte entsprechend verringern.
- Der Diensteanbieter wird die Änderungen dem Kunden schriftlich per E-Mail mitteilen. Sofern der Kunde nicht binnen sechs (6) Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich per E-Mail einzelnen oder allen Änderungen widerspricht, gelten die mitgeteilten

Änderungen als genehmigt. Der Diensteanbieter wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf den Beginn der Frist, die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag bezüglich der einzelnen reklamierten Regelungen zu den bisherigen Geschäftsbedingungen bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit fortgesetzt.

- Betrifft die Änderung nur eine Zusatzleistung/Option, beschränkt sich das Widerspruchsrecht auf die Zusatzleistung/Option.
- 5. Für Leistungen, die nicht Gegenstand dieses Mobilfunkvertrages sind, gelten die Regelungen und Preise, welche im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Kunden von dem Dritten oder dem Diensteanbieter angeboten (z.B. die Leistungen aus der Preisliste) und durch den Kunden bei der Inanspruchnahme angenommen wurden. Gleiches gilt für nachträglich gebuchte Zusatzoptionen.

## XI. Vertragsdauer / Ordentliche Kündigung

- 1. Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Kunde und der Diensteanbieter haben das Recht, den Vertrag jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende zu kündigen.
- Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungen (Zusatzoptionen) können zu den bei der zusätzlichen Leistung vereinbarten Bedingungen und Fristen gekündigt werden.
- Der Diensteanbieter weist den Kunden darauf hin, dass mit der Kündigung des Mobilfunkvertrages auch alle Vertragsverhältnisse über die zusätzlichen Leistungen (Zusatzoptionen) enden. Die Kündigung einer oder mehrerer Zusatzoptionen lässt den zugrunde liegenden Mobilfunkvertrag unberührt.
- Der Diensteanbieter weist den Kunden darauf hin, dass die Abschaltung der SIM-Karte in der Regel erst im Laufe des letzten Tages der Vertragslaufzeit erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, bis dahin entstandene Entgelte zu bezahlen.

# XII. Außerordentliche Kündigung durch den Diensteanbie-

- Der Diensteanbieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
  - a. der Kunde mit zwei (2) aufeinander folgenden Monatsentgelten bzw. eines nicht unerheblichen Teils davon oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit einem Betrag, der dem nutzungsunabhängigen Entgelt für zwei (2) Monate entspricht, in Verzug ist; maßgeblich für die Beendigung des Verzugs ist der rechtzeitige Zahlungseingang bei dem Diensteanbieter.
  - b. der Kunde gegen die unter Ziffer IX. 9., 10. und 11. festgelegten Pflichten verstößt.
  - c. keine zustellungsfähige Adresse des Kunden vorliegt.
- 2. Soweit dem Diensteanbieter in den vorstehenden Fällen das Recht zusteht, Schadensersatz geltend zu machen, ist der Diensteanbieter berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages nach Maßgabe des vertraglich vereinbarten Mindestverbrauchs oder der Grundgebühren bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu fordern. Dem Kunden bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden eingetreten ist.
- Das gesetzliche Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervor unberührt.

### XIII. Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten an eine der nachfolgenden Gesellschaften ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig (Anschrift der Gesellschaft, soweit nicht abweichend angegeben: Wilhelm-Röntgen Straße 1-5, 63477 Maintal):

Drillisch AG; Drillisch Telecom GmbH; MS Mobile Services GmbH; SIMply Communications GmbH;

MSP Holding GmbH;

b2c.de GmbH, Boschetsrieder Strasse 67-69, 81379 München; 1&1 Telecom GmbH, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur; mobilcom-debitel GmbH, Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf; Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn; Vodafone D2 GmbH, Am Seestern 1, 40547 Düsseldorf;

E-Plus Service GmbH & Co. KG, Edison-Allee 1, 14473 Potsdam; Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25,

Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten ist darüber hinaus auch an einen vorstehend nicht benannten Dritten ohne Zustimmung des Kunden zulässig. In diesem Falle wird der Diensteanbieter dem Kunden die geplante Übertragung per E-Mail oder auf andere Weise schriftlich mindestens vier (4) Wochen im Voraus mitteilen, und dem Kunden steht während eines Zeitraums von vier (4) Wochen ab Zugang der Mitteilung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der Diensteanbieter wird den Kunden in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht sowie den Beginn der Frist hinweisen.

### XIV. Haftung

- 1. Für Vermögensschäden haftet der Diensteanbieter bis zu einem Betrag von EUR 12.500.- je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf EUR 10.000.000.- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- Der Haftungsausschluss gilt nicht im Falle einer Verletzung von Körner Leben oder Gesundheit
- 3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 4. Ein genereller Haftungsausschluss besteht für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der Verbindungsnetzbetreiber bzw. der entsprechenden in- und ausländischen Anbieter ergeben. Die Haftung des Diensteanbieters ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe seitens des Kunden entstanden sind.
- 5. Für schadensverursachende Ereignisse, die auf Übertragungswegen des Netzbetreibers eintreten, haftet der Diensteanbieter dem Kunden nur in demselben Umfang, wie der Netzbetreiber im Rahmen der zugrunde liegenden Verordnungen seinerseits gegenüber dem Diensteanbieter haftet. Hiervon ausgenommen ist die Haftung des Diensteanbieters sowie des Netzbetreibers aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen einer garantierten Eigenschaft.

# XV. Datenschutz

- 1. Der Diensteanbieter wird bei der Verarbeitung der Kundendaten die telekommunikationsrechtlichen Datenschutzvorgaben sowie weiterer anwendbare datenschutzrechtlichen Vorschriften, wie z. B. Bundesdatenschutzgesetz und Telemediengesetz, beachten. Demnach darf der Diensteanbieter Daten insbesondere erheben, speichern und verwenden, soweit dies für die Begründung, Änderung sowie Durchführung des Vertrages oder dessen Abrechnung erforderlich ist.
- 2. Der Diensteanbieter wird die Verkehrs- und Nutzungsdaten für Abrechnungszwecke (vgl. Ziffer V. 10) innerhalb der Speicherfrist von 80 Tagen ab Ende des Monats, in dem die betreffenden Beträge dem Guthabenkonto des Kunden belastet wurden (bzw. ab Rechnungsversand, sofern auf Verlangen des Kunden eine Rechnung in Papierform erstellt wird), vollständig speichern. Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass bei einer von dem Kunden beantragten unterbliebenen Speicherung oder sofortigen Löschung der Verkehrsund Nutzungsdaten oder einer Löschung nach widerspruchslosem Ablauf der Speicherfrist eine nachträgliche Prüfung der Abrechnungsdaten durch den Diensteanbieter nicht mehr möglich ist und der Diensteanbieter nach § 45i TKG vom Nachweis der erbrachten Verbindungsleistungen sowie der Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen befreit ist.
  - Der Kunde weist sämtliche Nutzer seines Anschlusses auf die Speicherung der Verkehrs- und Nutzungsdaten hin, sofern der Kunde einen Einzelgesprächsnachweis beantragt hat.
- a. Der Diensteanbieter ist zur Beitreibung von Forderungen im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens berechtigt, die zur Forderungsrealisierung notwendigen Abrechnungsunterlagen z. B. an ein Inkassounternehmen weiterzugeben.
  - b. Der Diensteanbieter darf die erhobenen Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten verarbeiten, insbesondere an Netzbetreiber und andere Telekommunikationsdienstleister übermitteln, sofern diese zur Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikationseinrichtungen und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen beitragen können und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.
- c. Erteilt der Kunde gegenüber dem Diensteanbieter sein Einverständnis, darf der Diensteanbieter die Bestandsdaten des Kunden auch für Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung verwenden. Ebenfalls darf der Diensteanbieter mit dem Einverständnis des Kunden dessen Daten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen nutzen, wobei die Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden müssen.
- Wird dieser Vertrag gemäß Ziffer XIII. auf eine andere Gesellschaft übertragen, bezieht sich auch die Einwilligung zur Datennutzung auf die Gesellschaft, auf die der vorliegende Vertrag übertragen wird.
- 5. Der Kunde kann von dem Diensteanbieter jederzeit die Eintragung seiner Mobilfunknummer und weiterer persönlicher Daten in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse sowie für Telefonauskünfte entsprechender Anbieter verlangen. Der Diensteanbieter übermittelt die Daten anschließend an die entsprechenden Anbieter. Im Weiteren erfolgt die Telefonauskunft über den Namen oder den Namen und die Anschrift des Kunden, auch wenn nur seine Rufnummer bekannt ist (sog. Inverssuche). Der Kunde kann der Auskunftserteilung und der Inverssuche jederzeit gegenüber dem Anbieter oder dem Diensteanbieter widersprechen. Die Leistung des Diensteanbieters beschränkt sich auf die Weitergabe der Daten. Für die Eintragung und die Richtigkeit der Eintragung durch den Anbieter übernimmt der Diensteanbieter keine Gewäht. Bei einer unrichtigen Eintragung wird der Diensteanbieter auf Hinweis des Kunden eine Berichtigung veranlassen.
- 6. Auf etwaige Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder Bedrohungen und Schwachstellen reagiert der Diensteanbieter mit angemessenen Schutzmaßnahmen gemäß § 109 TKG. Die Schutzbzw. Sicherheitsmaßnahmen sind im Sicherheitskonzept des Diensteanbieters festgelegt. Wesentliche Bestandteile hierbei sind die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten, regelmäßige externe Auditierungen und Zertifizierungen, ein umfassendes sicherheitsspezifisches Frühwamsystem, tägliche automatisierte Auswertungen sowie strenge interne Qualitätssicherungsmaßnahmen.

# XVI. Bonitätsprüfung, Datenaustausch mit Auskunfteien und Konzernunternehmen

- 1. Gesetzliche Befugnis zur Weitergabe von Adress- und Bonitätsdaten Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 28a, 29 BDSG), ist der Diensteanbieter berechtigt, zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (insbesondere zur Bonitäts- und Kreditprüfung zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme) sowie der berechtigten Interessen Dritter während der Dauer der Kundenbeziehung Adress- und Bonitätsdaten an SCHUFA HOLDING AG ("SCHUFA"), CEG Creditreform Consumer GmbH ("CEG"), Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG (Fraud Prevention Pool, "FPP") und ggf. an weitere Auskunfteien weiterzugeben sowie die entsprechenden Daten von den vorgenannten Unternehmen einzuholen.
- 2. SCHUFA, CEG und Konzernunternehmen

# a. Hinweise zur SCHUFA

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmark, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA hiren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihren Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch von der SCHUFA zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten (Anschrift: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum).

### b. Hinweise zur CEG

Die CEG Creditreform Consumer GmbH ist ein Tochterunternehmen der Creditreform AG. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sammelt und speichert sie Zahlungserfahrungen zu Privatpersonen und gibt diese – bei berechtigtem Interesse – an ihre Kunden weiter.

### c. Einwilligungserklärung des Kunden

Soweit der Kunde im Antragsformular einwilligt, darf der Diensteanbieter, unabhängig von den gesetzlichen Befugnissen des Diensteanbieters zur Datenerhebung und –verarbeitung, auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Zwecke der Vermeidung von Missbrauch von Telekommunikationsdienstleistungen und zum Zwecke der Bonitätsprüfung anhand der persönlichen Daten des Kunden vor der Freischaltung und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Kreditauskünfte bei SCHUFA und CEG einholen, sowie die entsprechenden Daten an diese Auskunfteien und an Konzernunternehmen des Diensteanbieters melden. Der Diensteanbieter ist insbesondere berechtigt, den Namen und die Adresse des Kunden sowie den Tatbestand einer etwaigen Leistungsstörung an die vorstehend genannten Auskunfteien und Unternehmen zu deren Schutz vor finanziellen Verlusten und zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu melden, wenn der Diensteanbieter aufgrund der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist.

Schließlich ist der Diensteanbieter im Falle der Einwilligung des Kunden berichtigt, der für ihn zuständigen SCHUFA sowie der CEG Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages zu übermitteln.

3. Fraud Prevention Pool (FPP)

a. Hinweise für den Kunden

Der FPP wird von der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betrieben. Aufgabe des FPP ist es, seinen Vertragspartnern Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, den/ die Kunden bei Verlust der SIM-Karte und/ oder Missbrauch vor weitergehenden Folgen zu bewahren. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

b. Einwilligungserklärung des Kunden

Soweit der Kunde im Antragsformular einwilligt, darf der Diensteanbieter, unabhängig von den gesetzlichen Befugnissen des Diensteanbieters zur Datenerhebung und —verarbeitung, Daten, insbesondere über Beantragung, Sperrung und Beendigung des Vertrages, an den Fraud Prevention Pool (FPP) übermitteln. In diesem Zusammenhang ist der Diensteanbieter berechtigt, zum Zwecke der Vermeidung von Missbrauch von Telekommunikationschleistungen und zum Zwecke der Bonitätsprüfung anhand der persönlichen Daten des Kunden vor der Freischaltung und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Kreditauskünfte bei FPP einzuholen, sowie die entsprechenden Daten an den FPP zu melden.

# 4. Kontaktadressen

Die Adressen der Auskunfteien lauten: SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden; CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss; Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg. Weitere Kontaktadressen können bei Bedarf unter der Rufnummer 01805 / 404 702 (EUR 0,14 pro Minute aus dem deutschen Festnetz, max. EUR 0,42 pro Minute aus den deutschen Mobilfunknetzen) abgerufen werzlen

5. Nutzung von Anschriftendaten

Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 28b BDSG), zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses im Rahmen der Risikosteuerung Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Verhalten des Kunden erheben oder verwenden und zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte auch Anschriftendaten genutzt werden.

### XVII. Mitnahme der Mobilfunkrufnummer / Rufnummerportierungsbedingungen

- Mitnahme der bisherigen Mobilfunkrufnummer des Kunden von einem anderen Mobilfunkanbieter zum Diensteanbieter
  - a) Die Portierung ist während der Laufzeit eines mit einem anderen Mobilfunkanbieter ("Abgebender Mobilfunkanbieter") geschlossenen Mobilfunkvertrages ("Altvertrag") und bis spätestens zum 30. Kalendertag nach dessen Beendigung die Portierung seiner Rufnummer (Rufnummernportierung) auf den aufgrund des vorliegenden Mobilfunkvertrags vom Diensteanbieter bereitgestellten Mobiltelefonanschluss möglich. Die Rufnummernportierung wird beim Diensteanbieter beauftragt, der den Rufnummerportierungsantrag an den Abgebenden Mobilfunkanbieter weiterleitet und mit diesem die notwendigen Portierungsschritte abwickelt.
  - b) Die Rufnummerportierung setzt einen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Portierungsantrag voraus. Dieser kann über www.mcsim.de oder beim Händler gestellt werden.
  - c) Dieser Portierungsantrag muss grundsätzlich spätestens 25 Kalendertage nach Beendigung des Vertrages des Kunden mit dem Abgebenden Mobilfunkanbieter dem Diensteanbieter zugehen; anderenfalls kann der Diensteanbieter nicht sicherstellen, dass der Portierungsantrag binnen maximal 30 Kalendertagen nach Beendigung des Vertrages dem Abgebenden Mobilfunkanbieter zugeht.
  - d) Der Kunde kann einen Wunschtermin als Datum für die Portierung angeben. Der späteste Wunschtermin für eine Portierung ist der 30. Kalendertag nach Beendigjung des Altvertrages. Ist der Wunschtermin aus technischen Gründen (z.B. wegen der erforderlichen Prozessvorlaufzeit oder den vorgegebenen Portierungsschaltfenstern) nicht möglich, wird die Rufnummerportierung zum nächst möglichen Portierungsdatum nach dem Wunschtermin erfolgen. Gibt der Kunde keinen Wunschtermin an, wird die Rufnummerportierung zum nächst möglichen Portierungsdatum nach Zugang des Portierungsantrags beim Diensteanbieter erfolgen. Der Diensteanbieter wird den Kunden per SMS, E-Mail oder auf postalischem Wege vorher über das zwischen dem Abgebenden Mobilfunkanbieter und dem Diensteanbieter abgestimmte Portierungsdatum informieren.
  - e) Die Prozessdauer für eine Rufnummerportierung vom Datum des Eingangs des vollständigen Portierungsantrags beim Diensteanbieter bis zur Bestätigung des Portierungstermins durch den Abgebenden Mobilfunkanbieter kann bis zu 11 Tage andauern. Die Portierungsschaltfenster liegen ausschließlich an Arbeitstagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Netzbetreiber können aus Gründen der Wartung ihrer Soft- und Hardware, zur Softwareumstellung oder aus

- vergleichbaren Gründen einzelne Kalendertage für portierungsfrei erklären. Bei einer Überlastung der Master Routing Datenbank kann sich eine Portierung verzögern.
- f) Der bestehende Vertrag zwischen dem Abgebenden Mobilfunkanbieter und dem Kunden bleibt von der Rufnummerportierung umberührt. Der Kunde kann sich telefonisch beim Abgebenden Mobilfunkanbieter über alle anfallenden Kosten betreffend seines bestehenden Altvertrages informieren.
- g) Bei der Portierung kann es zu Ausfallzeiten kommen. Während dieses Zeitraums ist es aus technischen Gründen nicht möglich, die Leistungen des mit dem Diensteanbieter geschlossenen Mobilfunkvertrages, insbesondere Sprachtelefonie, Mailbox und Datenversand, zu nutzen.
- h) Die vom Kunden gegenüber dem Diensteanbieter beauftragte Rufnummerportierung kann nur bis zu dem Zeitpunkt kostenfrei storniert werden, zu dem der Diensteanbieter mit dem Abgebenden Mobilfunkanbieter ein Portierungsdatum festgelegt hat.
- Soll die betreffende Rufnummer nach diesem Zeitpunkt auf Wunsch des Kunden wieder beim Abgebenden Mobilfunkanbieter oder einem anderen Mobilfunkanbieter genutzt werden, so ist hierfür ein neuer Portierungsauftrag erforderlich, der bei dem Abgebenden bzw. neuen Mobilfunkanbieter zu stellen ist. Für diesen neuen Portierungsauftrag zu dem Abgebenden Mobilfunkanbieter erhebt der Diensteanbieter eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 46 Absatz 5 TKG, welche den bei dem Diensteanbieter durch den Wechsel entstandenen Kosten entspricht und der Preisilste zu entnehmen ist.
- Mitnahme der eigenen Mobilfunkrufnummer zu einem anderen Mobilfunkanbieter
- a) Zur Mitnahme seiner Mobilfunkrufnummer zu einem anderen Mobilfunkanbieter ("Aufnehmender Mobilfunkanbieter") nach Beendigung des mit dem Diensteanbieter geschlossenen Mobilfunkvertrages, muss der Portierungsauftrag über den Aufnehmenden Mobilfunkanbieter spätestens am 31. Kalendertag nach Vertragsbeendigung bei dem Diensteanbieter eingereicht worden sein. Nach Fristablauf ohne Portierungsauftrag fällt die Rufnummer an den Diensteanbieter zurück.
- b) Soll auf Wunsch des Kunden, während der Laufzeit des Vertrages mit dem Diensteanbieter eine Portierung der Mobilfunkrufnummer zu einem Aufnehmenden Mobilfunkanbieter erfolgen, so bleibt der bestehende Vertrag zwischen dem Kunden und dem Diensteanbieter von der Portierung unberührt. Der Kunde kann telefonisch bei dem Diensteanbieter die durch den bestehenden Vertrag weiterhin anfallenden Kosten erfragen. Auf Wunsch des Kunden erhält dieser für die Dauer des Vertrages nach der Portierung eine neue Mobilfunknummer, soweit technisch möglich
- c) Der Portierungsantrag ist bei dem Aufnehmenden Mobilfunkanbieter zu stellen, der den Diensteanbieter über den Portierungsauftrag informiert. Bei einer Rufnummerportierung aus einem laufenden Vertrag wird der Diensteanbieter über die Rahmenbedingungen

- der Portierung informieren und das Einverständnis des Kunden zur Portierung einholen.
- d) Die Prozessdauer f
  ür eine Rufnummerportierung vom Datum des Eingangs des vollst
  ändigen Portierungsantrags beim Diensteanbieter bis zur Best
  ätigung des Portierungstermins kann bis zu 11 Tage andauern
- e) Bei der Portierung kann es zu Ausfallzeiten kommen. Während dieses Zeitraums ist es aus technischen Gründen nicht möglich, die Dienstleistungen des mit dem Diensteanbieter bestehenden Mobilfunkvertrages, insbesondere Sprachtelefonie, Mailbox und Datenversand, zu nutzen.
- f) Bei Mitnahme der Mobilfunkrufnummer zu einem anderen Mobilfunkanbieter erhebt der Diensteanbieter eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 46 Absatz 5 TKG, welche den bei dem Diensteanbieter durch den Wechsel entstandenen Kosten entspricht und der Preisliste zu entnehmen ist.

### XVIII. Sonstige Vereinbarungen

- Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Eine gültige Tarifübersicht, die Preisliste und ggf. die besondere Leistungsbeschreibung liegen bei dem Diensteanbieter zur Einsichtnahme aus und ist im Internet unter www.mcsim.de aufrufbar.
- 3. Will der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (§ 47a TKG) und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag schriftlich per Brief oder Fax an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn in Bonn richten oder den Antrag online auf der unter www. bundesnetzagentur.de aufrufbaren Internetseite stellen.
- 4. Gerichtsstand ist Maintal, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Der Diensteanbieter ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.
- Das Vertragsverhältnis und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Juni 2012